



**Verband der Rechtspfleger e.V.**

Berufsvertretung der Rechtspflegerinnen  
und Rechtspfleger

Verband der Rechtspfleger e.V. • Gaußstraße 6 • 31787 Hameln

## **Elektronische Post!**

Frau

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

- Landtagsverwaltung –

Hannover

Korrespondenzanschrift:

Dipl.-Rpfł.'in Angela Teubert-Soehring

Vorsitzende

Gaußstraße 6

31787 Hameln

Tel.: 050151 / 2 60 67 priv.

Tel.: 05151 / 796 - 270 dienstl.

Fax: 05151 / 796 - 166 dienstl.

E-Mail: [angela.teubert-soehring@justiz.niedersachsen.de](mailto:angela.teubert-soehring@justiz.niedersachsen.de)

E-Mail: [teubert@rechtspfleger.net](mailto:teubert@rechtspfleger.net)

[www.rechtspfleger.net](http://www.rechtspfleger.net)

Hameln, 20. August 2022

## **Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur amtsange- messenen Alimentation Gesetzesentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 18/11498**

**Schreiben vom 13. Juli 2022 – II/711 – 0103-01/03**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Verband der Rechtspfleger dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir wie folgt nutzen:

### **I. Allgemein**

Das Vorhaben des Entwurfs, den verfassungsrechtlich gebotenen Abstand der Besoldung zur Grundsicherung herzustellen, wird ausdrücklich begrüßt. Die Berücksichtigung des Familieneinkommens als Voraussetzung für den Anspruch auf Familienergänzungszuschlag ist nach unserer Ansicht allerdings eine verfassungswidrige Verletzung des Alimentationsprin-

zips, weil der Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitsuchende verfassungswidrig unter die Bedingung gestellt wird, dass Unterhaltspflichten der Beamtin bzw. des Beamten nicht durch Dritte erfüllt werden können.

Man kommt überdies nicht umhin festzustellen, dass das Abstandsgebot der Ämter untereinander formal zwar eingehalten sein mag, weil jedenfalls bisher hier nur die Grundgehälter der letzten Stufe miteinander zu vergleichen sind. Die Flucht in ungleich wirkende Zuschläge hat im Zusammenspiel mit der besoldungsgruppenungleichen Höhe der Jahressonderzahlung sowie der Streichung der ersten Erfahrungsstufe nur bei ausgewählten Besoldungsgruppen die finanziellen Unterschiede in einem Ausmaß nivelliert, das eine verfassungswidrige Umgehung des Abstandsgebots angenommen werden muss.

Weiter ist übergreifend zu kritisieren, dass der Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nur für die Zukunft verringert wird und die Versorgungsempfänger:innen ausgeklammert werden. Das ist Besoldung nach Kassenlage.

Schließlich ist an dieser Stelle zu bemängeln, dass die verfassungsrechtlich gebotene Darstellung der (Nicht-)Einhaltung aller Parameter in der Entwurfsbegründung fehlt.

## **II. Im Einzelnen**

### **1. Art. 1 Nr. 3 RegE: Familienergänzungszuschlag**

Der Verband der Rechtspfleger fordert die Streichung der einschlägigen Bedingung aus § 36a Abs. 1 und 2 NBesG-RegE, die Regelung der Zuschlagshöhe im Gesetz selbst sowie die Streichung von § 36a Abs. 4 NBesG-RegE.

Der Verband der Rechtspfleger hält es für verfassungswidrig und für politisch verfehlt, bei der Herstellung des Mindestabstands zur Grundsicherung das Familieneinkommen zu berücksichtigen und die Höhe des Zuschlags dem Ordnungsgeber zu überlassen.

Soweit der Regierungsentwurf aus der Rechtsprechung des BVerfG entnimmt<sup>1</sup>, der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitsuchende müsse nicht unbedingt eingehalten werden, überspannt er dessen Aussage<sup>2</sup> bei Weitem. Das Gericht hat lediglich klargestellt, der Besoldungsgesetzgeber sei durch das Alimentationsprinzip nicht verpflichtet, die Grundbesoldung so zu gestalten, dass die Beamtin bzw. der Beamte ihre bzw. seine Familie allein unterhalten könne. Dass, wie der Regierungsentwurf meint, nach Ansicht des BVerfG die Besoldung nur dann den gebotenen Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitsuchende einhalten müsse, wenn das Familieneinkommen nicht auskömmlich sei, kann daraus nicht gefolgert werden. Das Gegenteil ist richtig.

Dass sich die tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert haben und das Alleinverdienermodell nicht mehr die Regel ist, ändert hieran nichts. Richtig ist allein, dass der Besoldungsgesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum auch dahin nutzen kann, die Unterhaltspflichten einer Beamtin bzw. eines Beamten durch Besoldungszuschläge abzubilden. Er ist nicht gezwungen, diese Unterhaltspflichten generell (und damit insbesondere für Kinderlose überobligatorisch) bei der Höhe der Grundbesoldung zu berücksichtigen. Die Unterhaltspflichten hingegen nur dann bei der Besoldung zu berücksichtigen, wenn andere Unterhaltspflichtige nicht in Anspruch genommen werden können, verletzt eindeutig den Kern des Alimentationsprinzips.

Diese Verletzung ist auch nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon, dass einschlägige, rechtfertigungsgeeignete Verfassungsprinzipien nicht ersichtlich sind, ist die Konstruktion des Familienergänzungszuschlags Zweiverdienermodells in sich widersprüchlich und mindestens mittelbar diskriminierend. Denn entgegen der erklärten Absicht des Regierungsentwurfs, der geänderten gesellschaftlichen Realität Rechnung zu tragen, ist der Familienergänzungszuschlag

---

<sup>1</sup> LT-Drs. 18/11498, S. 8

<sup>2</sup> BVerfG, Urteil vom 05.05.2020, 2 BvL 4/18, juris Rn. 46

ein Beitrag zur Abschaffung des Zweiverdienermodells jedenfalls in den unteren Besoldungsgruppen. In der Berücksichtigung des Familieneinkommens liegt rechtstatsächlich die Anrechnung von Teilzeiteinkünften erwerbstätiger Mütter. Diese werden ihre Beschäftigung aus wirtschaftlicher Vernunft aufgeben oder auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verzichten, wenn ihr Teilzeitverdienst über der Berücksichtigungsschwelle liegt und der Familienergänzungszuschlags höher ist. Dieser Anreiz widerspricht nicht nur der Absicht des Regierungsentwurfs, er ist auch ein Fehlanreiz, weil er Frauen diskriminiert. Gerade vor dem Hintergrund der ausführlichen Beschreibung der wachsenden Erwerbstätigkeit von Müttern<sup>3</sup> verblüfft, dass diese diskriminierende Wirkung übersehen werden konnte. Es erscheint jedenfalls schwer vorstellbar, dass eine in sich widersprüchliche und zudem diskriminierende Verletzung des Alimentationsprinzips gerechtfertigt sein könnte.

Weiterhin kritikwürdig ist die Verordnungsermächtigung betreffend die Höhe des Familienergänzungszuschlags. Es dürfte den Parlamentsvorbehalt in verfassungswidriger Weise verletzen, wenn die Herstellung des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstands der Besoldung zur Grundsicherung für Arbeitsuchende dem Verordnungsgeber überlassen wird.

## **2. Art. 1 Nr. 4 lit. a: Jahressonderzahlung**

Der Verband der Rechtspfleger lehnt die Fortsetzung einer nach Besoldungsgruppen gestaffelten Höhe der Jahressonderzahlung ab und fordert die Wiedereinführung einer Jahressonderzahlung in Höhe eines Monatsgehalts.

Wie die Entwurfsbegründung zutreffend ausführt, ist die seinerzeitige Streichung der Jahressonderzahlung mitursächlich für die verfassungswidrig zu niedrig bemessene Besoldung in Niedersachsen. Das Vorhaben, statt der überfälligen Wiedereinführung eines dreizehnten Monatsgehalts an der nach Besoldungsgruppen gestaffelten Jahressonderzahlung festzuhalten und diese minimal zu erhöhen, wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht.

---

<sup>3</sup> LT-Drs. 18/11498, S. 9

Niedersachsen liegt im Besoldungsvergleich bei der Eingangsbesoldung BesGr. A 9 NBesO mit dem Saarland auf dem letzten Platz.

**3. Art. 1 Nr. 5 und 6: Streichung der ersten Erfahrungsstufe**

Der Verband der Rechtspfleger begrüßt das Vorhaben, die jeweils erste Erfahrungsstufe zu streichen. Kritikwürdig ist allerdings die Beschränkung auf die Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 NBesO. Insoweit wird auf das oben zur Umgehung des Abstandsgebots Gesagte verwiesen.

**4. Art. 1 Nr. 7: Anhebung des Familienzuschlags in LGr. 1**

Der Verband der Rechtspfleger begrüßt das Vorhaben, den Familienzuschlag anzuheben. Allerdings ist auch hier die Beschränkung auf die Laufbahngruppe 1 zu kritisieren. Insoweit wird auf das oben zur Umgehung des Abstandsgebots Gesagte verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Teubert-Soehring  
Vorsitzende

Jens-Niklas Krause  
stv. Vorsitzender